

Einkaufsbedingungen

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

1. Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche unserer Bestellungen sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, und bei grenzüberschreitenden Lieferungen, die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris. Die Annahme der Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung der Bedingungen durch den Lieferer. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferer gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche, telefonische oder Abreden per Fax oder Email müssen, auch wenn sie nur eine Ergänzung oder Abänderung bereits geschlossener schriftlicher Verträge darstellen, von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden. Andernfalls sind sie für uns nicht verbindlich.
- 2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur an die von uns schriftlich aufgegebenen Bestellungen gebunden.
- 2.3 Der Lieferer wird uns die Auftragsbestätigung einfach innerhalb von 12 Tagen zusenden.
- 2.4 Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises.
- 2.5 Telefonische Bestellungen dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart ist.
- 2.6 Bei Bestellungen im Rahmen des elektronischen Datenaustausches gelten die hierfür vereinbarten Bedingungen bei Vertragsabschluss.

3. Preise und Gefahrenübergang

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die angeführten Preise als Festpreise. Die Lieferung erfolgt fracht- und verpackungsfrei.
- 3.2 Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.

4. Liefertermine

- 4.1 Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder die Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. der angegebenen Lieferadresse. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2 Werden vereinbarte Termine nicht gehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sobald der Lieferer annehmen kann, daß er die Gesamt- oder Teillieferung nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies zur Vermeidung bzw. Beschränkung eines uns möglicherweise entstehenden Schadens unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung schriftlich anzuzeigen. Unsere gesetzlichen Rechte werden durch diese Anzeige nicht berührt. Auch die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf diese Rechte.
- 4.3 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 4.4 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 4.5 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertrags-gemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie ziehen.
- 4.6 Wir sind berechtigt, eine vereinbarte Vertragsstrafe auch dann zu verlangen, wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der Ware nicht vorbehalten haben und der Vorbehalt binnen acht Werktagen nach Annahme erklärt wird.

5. Lieferschein und Rechnung

- 5.1 Jeder Warensendung ist ein Lieferschein mit der Angabe der Bestell- und Sachnummer beizufügen. Bei Verträgen mit Zeugnispflicht, gilt dies entsprechend für das von uns gewünschte Zeugnis.
- 5.2 Rechnungen sind uns zweifach und zwar für jede Lieferung und Teillieferung unter Angabe des vollständigen Bestellzeichens, Bestell-Nr. und Bestelltag gesondert von der Warensendung zu übersenden. Lieferschein-Nr. und das Lieferdatum sollen in der Rechnung wiedergegeben werden.

6. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

- 6.1 Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Lieferung oder vollständiger Durchführung der Leistung. Wir leisten Zahlung nach unserer Wahl, entweder 14 Tage nach diesem Termin unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto.
- 6.2 Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer Einwilligung abgetreten werden.

7. Wareneingangs- / ausgangskontrolle

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, findet bei uns eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf offensichtliche Abweichungen vom Lieferschein und Transportschäden statt. Im übrigen ersetzt die Warenausgangsprüfung des Lieferers unsere Wareneingangsprüfung. Wir sind berechtigt, die Lieferung, sobald und soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel der Lieferung haben wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rücksendung von mangelhaften Lieferungen erfolgt ab Empfangsstelle auf Kosten und Gefahr des Lieferers; entsprechendes gilt für die Ersatzlieferungen zur Empfangsstelle.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Der Lieferer leistet Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualifikationsanforderungen entspricht. Insbesondere hat er dem jeweils neuesten Stand der Technik und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen. Im Falle von Mängeln am Liefergegenstand oder bei mangelhafter Leistung stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
- 8.2 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen sowie Prüffreigaben werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferers im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt.

9. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferer, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen, Produktionsverlagerungen sowie Änderungen der Analyseverfahren in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

10. Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen bzw. erworbenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

11. Unterlagen, Muster und Geheimhaltung

Alle durch uns dem Lieferer zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind - solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind - Dritten gegenüber geheim zu halten, bleiben unser ausschließliches Eigentum, und dürfen vom Lieferer ausschließlich zu dem von uns bestimmten Zweck verwendet werden. Nach unseren Informationen (in Form von Zeichnungen, Normblättern etc.) gefertigte Erzeugnisse dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten angeboten und geliefert werden. Das gleiche gilt für die Nutzung der von uns in Auftrag gegebenen oder zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Modelle, Berechnungsunterlagen und Fabrikationsanweisungen, sowie für die Weitergabe von Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen. Alle dem Lieferer überlassenen Informationen in Form von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind uns unverlangt zurückzugeben, sobald sie zur Bearbeitung unserer Anfrage bzw. zur Ausführung einer Lieferung nicht mehr benötigt werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort der von uns genannten Lieferanschrift.
- 12.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist - sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht - Gerichtsstand Mönchengladbach. Wir können gegen den Lieferer jedoch auch Klage an seinem allgemeinen Gerichtsstand erheben.
- 12.3 Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.